

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 494

07. Januar 2003

**Vierte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 6. Dezember 2002



**Vierte Satzung
zur Änderung
der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV NW S. 190 / SGV NW 223) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 06. Juli 1984 (GABl. NW S. 426), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Februar 1997 (GABl. NW S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Promotionsordnung wird mit *bei § 1 PromO um folgende Fußnote ergänzt: „Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. Nach § 20 wird eingefügt:

§ 20 a

Promotionsverfahren in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auch in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerbern in solchen Promotionsverfahren durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen beachtlichen schriftlichen Abhandlung (Dissertation) und dem Bestehen einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation) zu erbringen.

§ 20 b

Abkommen

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens nach § 20 a Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 20 c

Entsprechende Anwendung

Für Promotionsverfahren nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der § 2-20, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 20 b enthaltenen Regelungen.

§ 20 d

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluß an einer Universität des Landes nachweisen muß, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.

(2) § 6 gilt mit der Maßgabe, daß

1. die Dissertation abweichend von § 6 Ziff. 6 Satz 1 entsprechend § 20 e abgefaßt ist,
2. dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich beizufügen sind:
 - a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, daß die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
 - c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 20 f Abs. 2

§ 20 e

Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 20 f

Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein zur Betreuung von Doktoranden berechtigtes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 20 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuß vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muß der Bewerber mindestens ein Semester als ordentlicher Student bzw. Promovent an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium mit entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 20 g

Gutachterin/Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuß bestimmt als Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 e Satz 1 entsprechend.

§ 20 h

Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht bei Promotionsverfahren gemäß § 20 a PromO in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 e Satz 1 entsprechend.

§ 20 i

Prüfungsausschuß

Bei Promotionsverfahren gemäß § 20 a besteht der Prüfungsausschuß aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüfern. Zwei sollen prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muß zumindest mit einem Prüfer vertreten sein.

§ 20 j

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Dauer der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 20 k
Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 20 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß dem Bewerber eine zweisprachige Urkunde ausgehändigt oder zugesandt wird. Der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 16.01.2002.

Bochum, den 6.12.2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner